

# EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

Quick BE 2 M

Datum 15.03.2024 Seite 1

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

|  |  |
|--|--|
| 1.1 Produktidentifikator   | Quick BE 2 M   |
| 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird | MoS2 Hochdruck- und Montagepaste   |
| 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt                                   | MOLYDUVAL GmbH * Halskestr.6 * 40880 Ratingen * Germany * +49 (2102) 9757-00 * safety@molyduval.info |
| 1.4 Notrufnummer   | +49 (2102) 9757-20 (24h)   |

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

|   |   |
|---|---|
| 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs nach 1272/2008/EG | Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. |
| 2.2 Kennzeichnungselemente                                |   |
| 2.3 Sonstige Gefahren                                     | -   |

## Abschnitt 3: Zusammensetzung - Angaben zu Bestandteilen

|                          |  |
|--------------------------|--|
| 3.2 Gemische             | Gemisch. Es sind keine Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten. |
| 3.3 Zusätzliche Hinweise | Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC)" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.   |

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein                                 | Verunglückten aus der Gefahrenzone bringen, ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Benetzte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffenen an die frische Luft bringen. |
| Nach Einatmen   | Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen   |
| Nach Hautkontakt  | Mit viel Seife und viel Wasser waschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.   |
| Nach Augenkontakt   | Langanhaltend bei geöffnetem Lidspalt mit Wasser ausspülen, ggf. Augenspülflasche verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.                              |
| Nach Verschlucken   | Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.   |
| Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | keine Informationen verfügbar   |
| Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung       | Längere oder öftere Exposition kann Hautbeschwerden hervorrufen.  |

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

|  |  |
|--|--|
| 5.1 Löschmittel  | Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, Schaum, Sand, CO2. Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.   |
| 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Im Brandfall können normale Brandgase entstehen (Kohlenstoffoxide, Stickstoffoxide, reizende organische Zersetzungsprodukte). Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.   |
| 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung                     | Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängige Atemschutzgeräte verwenden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

|   |   |
|---|---|
| 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.  |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen   | Eindringen in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich vermeiden. Feuerwehr oder Polizei verständigen, falls das Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung   | Mit einem inerten Aufsaugmittel aufnehmen (z.B. Ölaufsaugmittel, Sand, Sägemehl, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)   |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte   | entfällt  |

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

|  |  |
|--|--|
| 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  | Hinweise zum sicheren Umgang: Gemisch nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitende Hände und Gesicht waschen. |
| 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Sicher und im Originalbehälter lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Hitze, Feuchtigkeit und Zündquellen vermeiden.<br>Lagerklasse VCI: 11 Brennbare Feststoffe  |

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

Quick BE 2 M

Datum 15.03.2024 Seite 2

8.1 Zu überwachende Parameter

Nicht erforderlich.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition - Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Nicht erforderlich, außer bei Aerosolbildung. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Kombinationsfilter, z. B. DIN 3181 ABEK  
Handschutz: Handschuhe - ölbeständig. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk oder Fluorkautschuk.  
Empfohlene Materialstärke: = 0,4 mm. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Wert für die Permeation: Level = 480 min. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.  
Augenschutz : Schutzbrille  
Hygienemaßnahmen : Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Schutzmaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.  
Körperschutz: Arbeitskleidung

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächengewässer oder Abflüsse schütten

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Aggregatzustand                         | pastös                        |
| Farbe                                   | schwarz                       |
| Aussehen                                | homogen, fettartig            |
| Geruch                                  | produktspezifisch             |
| Siedepunkt/Siedebereich                 | -                             |
| Schmelzpunkt/Stockpunkt                 | -                             |
| Flammpunkt                              | Nicht anwendbar               |
| Selbstentzündungspunkt                  | -                             |
| Obere Explosionsgrenze                  | -                             |
| Untere Explosionsgrenze                 | -                             |
| Dampfdruck, 20°C                        | -                             |
| Relative Dichte bei 20°C                | 1,34 - 1,48 g/cm <sup>3</sup> |
| Wasserlöslichkeit                       | Nein                          |
| Viskosität bei 40°C                     | -                             |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser | -                             |
| VOC-Gehalt                              | -                             |

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

|  |   |
|--|---|
| 10.1 Reaktivität                         | Keine besonders zu erwähnenden Gefahren   |
| 10.2 Chemische Stabilität                | Stabil unter normalen Bedingungen   |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen          | keine Information verfügbar   |
| 10.5 Unverträgliche Materialien          | keine Information verfügbar   |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte     | keine   |

## Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie

|  |   |
|--|---|
| Angaben zur Toxikologie                      | Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung. Es ist nicht als akut toxisch, nicht als hautätzend/-reizend, nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend, nicht als mutagen, nicht als karzinogen, nicht als reproduktionstoxisch, nicht als spezifisch zielorgantoxisch und nicht als aspirationsgefährlich einzustufen. |
| Symptome nach Verschlucken                   | keine Daten verfügbar   |
| Symptome nach Hautkontakt                    | keine Reizungen.  |
| Symptome nach Einatmen                       | keine Daten vorhanden   |
| Symptome nach Augenkontakt                   | keine Reizungen.  |
| Andere Informationen                         | keine sensibilisierende Wirkung bekannt.  |
| Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung   | Es liegen keine humantoxikologische Daten vor.  |
| Weitere Angaben zu toxikologischen Wirkungen | Nicht als toxisch eingestuft. Nicht als hautätzend oder -reizend eingestuft. Nicht als augenschädigend oder -reizend eingestuft. Das Einatmen von thermischen Zersetzungsprodukten in Form von Dampf, Nebel oder Rauch kann gesundheitsschädlich sein. Nicht als hautsensibilisierend eingestuft. Nicht als CMR (Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxisch) eingestuft. Nicht als zielorgantoxisch eingestuft.  |

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit | Ökotoxikologische Daten wurden speziell für dieses Produkt nicht ermittelt. Die bereit gestellten Informationen basieren auf dem Wissen über die Komponenten. Produkt ist nicht leicht biologisch abbaubar. Die Hauptbestandteile sind voraussichtlich biologisch potentiell abbaubar, aber einige Bestandteile können in der Umwelt persistent sein. |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial   | keine Informationen verfügbar   |
| 12.4 Mobilität im Boden          | Keine relevanten Informationen verfügbar  |

# EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

Quick BE 2 M

Datum 15.03.2024 Seite 3

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung keine Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften keine Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen keine Informationen verfügbar

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Abfallschlüsselnummer gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) richtet sich nach der Branche und dem Prozess, aus dem der Abfall stammt. Aus diesem Grund kann man eine Abfallschlüsselnummer nicht pauschal für ein Produkt angeben, sondern der Abfallerzeuger muss sich diese individuell eventuell in Absprache mit den zuständigen Behörden und/oder einem Entsorgungsunternehmen zuteilen lassen.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / ADN / IMDG / ICAO / IATA

14.1 UN-Nummer Keine UN-Nummer, Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Keine

14.3 Transportgefahrenklassen Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe Keine

14.5 Umweltgefahren Nicht umweltgefährlich in Tankschiffen

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender keine Informationen verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gem. IBC-Code keine Daten verfügbar

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch DE: Wassergefährdungsklasse: 2  
Keine Gefahrensymbole vorgeschrieben.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Keine Informationen verfügbar.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3 -

16.2 Sonstige Angaben Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die unter Punkt 9 genannten Stoffdaten sind sicherheitstechnische Informationen, aber keine Eigenschaftszusicherungen. Gewährleistungen sind ohne Abklärung des technischen Einsatzzweckes und der Betriebsbedingungen ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.